



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service de l'agriculture SAgri**  
**Amt für Landwirtschaft LwA**

Route Jo Siffert 36, Postfach, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 00, F +41 26 305 23 01  
www.fr.ch/sagri

Landschaftsqualitätsprojekt \_\_\_\_\_

## **Bewirtschaftungsvereinbarung**

Zwischen dem Kanton FREIBURG, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, und dem/der BewirtschafterIn, Herr/Frau

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

PID: \_\_\_\_\_

wird gestützt auf Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23.10.2013 DZV, die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge vom 7. November 2013 und das Landschaftsqualitätsprojekt \_\_\_\_\_ zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und den kantonalen Richtlinie vom Dezember 2013 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### **1) Leistung und Beiträge**

#### a) Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung und die Erfüllung des ÖLN gemäss Art. 11, DZV sowie der Beitritt zu einer Regionalen Projektträgerschaft.

#### b) Massnahmen:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die auf der Massnahmenliste aufgeführten Objekte gemäss dem Projektbericht Landschaftsqualität (Auszug Massnahmenblätter) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen und die Objekte entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen. Er/Sie muss nachweisen, dass die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen auf dem gesamten Betrieb erfüllt ist. (Art. 101, DZV)

#### c) Haftung:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der in der Massnahmenliste aufgeführten Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

#### d) Beiträge:

Der Wohnsitzkanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Diese werden zusammen mit der Schlussabrechnung der Direktzahlungen ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge ist grundsätzlich im Projektbericht Landschaftsqualität festgelegt, richtet sich aber auch nach den jährlich zur Verfügung gestellten,

finanziellen Mitteln von Bund und Kanton. Beitragskürzungen werden linear auf allen Massnahmen durchgeführt.

## **2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung**

Die Vereinbarung im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes beginnt am 1. Januar 20.. und endet am 31. Dezember 20.. und dauert maximal 8 Jahre..

## **3) Beilagen**

Der Projektbericht \_\_\_\_\_ sowie der dazugehörige Massnahmenkatalog sind als Beilagen Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese sind auf der Internetseite des Amtes für Landwirtschaft des Staates Freiburg einsehbar.

## **4) Kontrollen, Aufzeichnungspflicht**

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/ihrer Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollkosten gehen zu Lasten des Beitragsempfängers. Kontrollorgan ist die durchführende ÖLN-Kontrollorganisation. Kontrollen finden 1 Mal während der Projektdauer statt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Oberkontrolle.

## **5) Kürzung, Verweigerung, Rückforderung von Beiträgen, Einspracherecht:**

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der/die BewirtschafterIn:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) Kontrollen erschwert;
- c) Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- d) Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojektes, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Es gelten die rechtlichen Grundlagen und das Sanktionsschema des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Im Rahmen der Schlussabrechnung der Direktzahlungen hat der/die BewirtschafterIn gegenüber dem Amt für Landwirtschaft ein Einspracherecht innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Verfügung.

## **6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung**

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des/ der BewirtschafterIn kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Der/die BewirtschafterIn:

Für den Kanton:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_